

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellungsprüfungen für Bachelorstudiengänge in der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam**

**Vom 23. Februar 2012**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 S. 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Artikel 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP 4/2010 S. 60) am 23. Februar 2012 die folgende Änderung der Satzung für die Eignungsfeststellungsprüfungen für Bachelorstudiengänge in der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam beschlossen:<sup>1</sup>

## **Artikel 1**

Die Satzung über die Eignungsfeststellungsprüfungen für Bachelorstudiengänge in der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam (AmBek. UP Nr. 10/2011 S. 220-223) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2:

„Stufe 1 findet bis zum 15. Juli jeden Jahres statt. Der Online-Test oder die Gespräche der Stufe 2 werden in den letzten beiden Juli-Wochen durchgeführt.“

wird ersetzt durch

„Stufe 1 findet bis zum 15. August jeden Jahres statt. Der Online-Test oder die Gespräche der Stufe 2 werden in den letzten beiden August-Wochen durchgeführt.“

2. Die Satzung wird um folgenden neuen Paragraphen ergänzt:

### **„§ 13 Religionswissenschaft**

#### **A) Stufe 1**

(1) Die Feststellung der Eignung beinhaltet die gewichtete Bewertung der in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe erzielten Leistungspunkte in den Fächergruppen

- wertebildende, religiöse oder gesellschaftswissenschaftliche Fächer,
- sprachliche, literarische, künstlerische Fächer,
- ein weiteres Fach aus den obigen Gruppen.

(2) Die in den letzten vier Halbjahren erzielten Leistungspunkte in den in Absatz 1 genannten Fächergruppen gehen mit dem arithmetische Mittel in die Bewertung ein. Dabei werden auch 0 Leistungspunkte berücksichtigt (Kurs wurde nicht belegt). Der Bewerber kann sich für ein Fach je Gruppe entscheiden, welches mit allen vier Halbjahren in die Bewertung eingeht.

(3) Die gemittelten Leistungspunkte gemäß Absatz 2 werden mit dem arithmetische Mittel berechnet und auf 100 skaliert (Eignungspunkte).

#### **B) Stufe 2**

Das individuelle Motivationsschreiben hat einen Umfang von maximal 3000 Zeichen (2 DIN A4 Seiten) und gibt über die persönliche Motivation, den Hintergrund und die Vorkenntnisse für ein Studium der Religionswissenschaft Auskunft. Das Motivationsschreiben geht mit maximal 20 Punkten in die Gesamtbewertung ein. Anhand des Motivationsschreibens wird die interne und externe Motivation sowie die Fachnähe ermittelt und bewertet.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung gilt erstmals für die Zulassung bzw. Immatrikulation in die Bachelorstudiengänge für das Wintersemester 2012/2013. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## **Artikel 3**

Der Dekan der Philosophischen Fakultät wird beauftragt, die Satzung in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 30. März 2012.